

Anmeldebedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit 2026 – Aussteller

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WISO S. E. Consulting GmbH – im Folgenden Veranstalterin genannt – und dem Aussteller im Rahmen des Hauptstadtkongresses Medizin und Gesundheit (HSK), der vom 23. bis 25. Juni 2026 im hub27 der Messe Berlin stattfindet.

Die m:con – mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Bastian Fiedler, HRB 5582, Tel.: +49 (0)621/4106-0, Fax: +49 (0)621/4106-80121, E-Mail: info@mcon-mannheim.de – im Folgenden m:con genannt –, ist aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit der Veranstalterin beauftragt, die Ausstellung des HSK 2026 zu organisieren. m:con ist berechtigt, im Namen der Veranstalterin mit Ausstellern, die daran interessiert sind, sich auf dem HSK 2026 gegenüber Fachbesuchern zu präsentieren, Verträge zu schließen und diesen Rechnungen zu stellen.

2. Art des Kongresses

Der HSK wird als Präsenzveranstaltung konzipiert und durchgeführt. Der HSK besteht je nach Angebot aus unterschiedlichen Elementen wie beispielsweise Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Satellitensymposien.

3. Buchung von Standflächen und weiteren Produkten des Ausstellungsforums, Tarife

3.1 Mit Buchung (per Online-Ausstellerportal oder per E-Mail) erkennt der Aussteller diese AGB an und steht dafür ein, dass diese auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

3.2 Es gelten die veröffentlichten Tarife der Veranstalterin.

4. Teilnahmebestätigung und Teilnahme

4.1 Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung durch die Veranstalterin beziehungsweise m:con entsteht ein Vertrag zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin. Die Veranstalterin behält sich vor, mit einzelnen Ausstellern kein Vertragsverhältnis einzugehen. Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur Ausstellung und Erbringung anderer Leistungen. Der Vertrag über die Standvermietung entsteht nur für die jeweils in Bezug genommene Ausstellung. Zeitlich darüber hinaus wirkende Rechtsfolgen für künftige Ausstellungen können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Ziffern 24.2, 24.3 und 25 bleiben unberührt.

4.2 Sofern und soweit die Teilnahme nur unter Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben hinsichtlich des Gesundheitsschutzes zulässig ist (zum Beispiel Abstandspflichten, Maskenpflicht, Impfungen), dürfen die Veranstalterin beziehungsweise m:con dem Aussteller und Mitarbeitern des Ausstellers den Zugang zum HSK bei Nichteinhaltung der Vorgaben ohne Kostenerstattung und Erstattung der bezahlten Tarifgelder verwehren.

4.3 Eine Teilnahme ist nur für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB möglich; Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden keine Standflächen vermietet oder sonstige Leistungen angeboten.

5. Erbringung von Leistungen durch die Veranstalterin

5.1 Die Veranstalterin erbringt die in der Anmeldung angegebenen und beidseitig akzeptierten Leistungen. Die Veranstalterin ermöglicht dem Aussteller insbesondere im Fall des Vertragsschlusses den Zutritt zu den vertraglich vereinbarten Elementen des Ausstellungsbereichs des HSK (Standflächen).

5.2 Sofern der Aussteller für die Erbringung der Leistungen geschützte Inhalte zur Verfügung stellt beziehungsweise stellen muss (zum Beispiel Beschreibungstexte, Logos, Marken, Film/-Fotomaterial, Prospektmaterial) ist ausschließlich der Aussteller dafür verantwortlich, dass der Veranstalterin beziehungsweise m:con die Inhalte rechtzeitig vorliegen und die Rechte Dritter an diesen Inhalten geklärt sind sowie die Inhalte nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Der Aussteller ist sich bewusst, dass er für durch ihn zur Verfügung gestellte Inhalte die alleinige Verantwortung trägt. Die Inhalte dürfen keine rechtswidrigen, politischen und diskriminierenden Elemente und Aussagen enthalten und sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten. Hiermit räumt der Aussteller der Veranstalterin an derartigen Inhalten ein einfaches sowie räumlich und für die Dauer der vereinbarten Verwendung uneingeschränktes Nutzungsrecht zwecks Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Zugänglichmachung der Inhalte über die Kanäle und Printprodukte der Veranstalterin ein. Die Veranstalterin darf ihren Dienstleistern die Nutzung der Inhalte zu den vereinbarten Zwecken erlauben.

5.3 Die Veranstalterin beabsichtigt die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Satellitensymposien. Der Aussteller hat bis zum Erwerb gesonderter Tickets keinen Zugang zu diesen Leistungen oder zu anderen nicht vereinbarten Leistungen.

6. Stand- und Raumzuteilung

Die Stand- beziehungsweise Raumzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange der Veranstalterin. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Darüber hinaus garantiert die Veranstalterin nicht den Erfolg der Ausstellung, das heißt für Besucherzahlen und Kontakte zu Kongressteilnehmern. Der Eingang der Standanmeldung ist für die Vergabe der Standflächen/Räume nicht maßgebend. Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können von der Veranstalterin beziehungsweise m:con auch nach Versand der Standzuteilung ohne Begründung von gesetzlichen Ansprüchen für den Aussteller im Fall berechtigter Interessen geändert werden, sofern dem Aussteller ein der vereinbarten Größe entsprechender Stand zugeteilt wird.

7. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung wird die Standmiete ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Sollte der in der Rechnung ausgewiesene und vereinbarte Betrag nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist, jedoch spätestens bis 31. Mai 2026, vollständig beglichen sein, so kann die Veranstalterin von den ihr zustehenden Zurückbehaltungsrechten und Einreden Gebrauch machen. Die Veranstalterin beziehungsweise m:con können insbesondere den Zugang zu den Ausstellungsflächen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung verweigern. Zudem behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung der sonstigen ihr zustehenden Rechte ausdrücklich vor.

8. Nebenkosten

Die Versorgung der Ausstellungsfläche mit Strom, Gas, Wasser und anderen Versorgungsleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und gesondert zwischen dem Aussteller und dem Betreiber des Veranstaltungsorts (Messe Berlin) oder m:con rechtzeitig

vor Kongressbeginn zu regeln. Auf Wunsch werden die Veranstalterin beziehungsweise m:con dem Aussteller die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners beziehungsweise Betreibers mitteilen. Die Veranstalterin ist weder als Vertreter noch Erfüllungsgehilfe für den Betreiber tätig.

9. Stornierung/Kündigung

9.1 Nach Vertragsschluss kann der Aussteller den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung per E-Mail an die Veranstalterin und gegen Zahlung einer Gebühr stornieren/kündigen. Die Stornierungsgebühr beträgt bei Stornierungen bis zum 15. März 2026 25 % des Rechnungsbetrags.

Erfolgt die Stornierung/Kündigung zwischen dem 16. März 2026 und 30. April 2026, beträgt die Stornierungsgebühr 50 % des Rechnungsbetrags. Erfolgt die Stornierung/Kündigung nach dem 30. April 2026, ist der Gesamtbetrag der Rechnung fällig.

9.2 Dem Aussteller steht es in Bezug auf Ziffer 9.1 frei, nachzuweisen, dass der Veranstalterin kein Schaden oder ein geringerer Schaden als der Rechnungsbetrag entstanden ist.

10. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung der Veranstalterin beziehungsweise von m:con nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500,- € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Mitaussteller berechnet. Der Aussteller hat die Vertragsbedingungen, Anmeldebedingungen sowie AGB für Aussteller beim HSK 2026 gegenüber seinen Vertragspartnern (Mitausstellern) gleichermaßen zugrunde zu legen. Auf Anforderung ist nachzuweisen, dass der Mitaussteller diese Vertragsbedingungen, insbesondere die AGB, akzeptiert hat.

11. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

11.1 Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn von der Veranstalterin beziehungsweise m:con gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig.

11.2 Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis maximal 5 %) aufgrund zwingend erforderlicher Maßnahmen (Schutzvorkehrungen, Fluchtwege) begründen keinen Minderungsanspruch oder keine Nachberechnung. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind der Veranstalterin beziehungsweise m:con unverzüglich mitzuteilen. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die vonseiten des Betreibers des Veranstaltungsorts (Messe Berlin) zur Standplanung zugrunde gelegt werden, es sei denn, die Veranstalterin trifft schuldhaftes Handeln.

11.3 Der Aussteller hat die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere Vorgaben des Gesundheitsschutzes einzuhalten (zum Beispiel Abstandsregeln, Tragen von Masken und Anzahl von Personen pro Quadratmeter). Sofern die Veranstalterin oder der Betreiber des Veranstaltungsorts ein Hygienekonzept für den Kongress erstellt haben, hat der Aussteller dieses Konzept einzuhalten.

12. Standaufbau/-abbau

Es wird empfohlen, eine offene Standbauart zu wählen, soweit dies möglich und mit den Gegebenheiten des Standorts in Einklang zu bringen ist. Für den Standaufbau hat jeder

Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau sind die DIN, das örtliche Baurecht und sonstige gesetzliche Vorgaben (insbesondere über Sonderbauten). Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen bindend. Von allen Ständen und Deckenabhängungen sind der Veranstalterin beziehungsweise m:con bis zum 15. Mai 2026 Standbauskizzen und Standbeschreibungen vorzulegen, aus denen valide auf die finale Standgestaltung (inklusive eventuell erforderlicher Zonen für den Gesundheitsschutz) geschlossen werden kann. Die Veranstalterin behält sich vor, Standgestaltungen abzulehnen, wenn diese das Gesamterscheinungsbild der Ausstellung oder den Auftritt einzelner anderer Aussteller (insbesondere Standnachbarn) nachhaltig beeinträchtigen oder Gefahren für die Teilnehmer und andere anwesende Personen begründen können. Die Auskunft zur Unbedenklichkeit des gestalterischen Konzepts beinhaltet keine Standbaugenehmigung im Sinne der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen. Für die Einhaltung dieser technischen Richtlinien ist allein der Aussteller verantwortlich. Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen.

Die vorläufigen Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt zu beachten:

- Aufbau: Sonntag, 21. Juni 2026, von 07:00 – 22:00 Uhr; Montag, 22. Juni 2026, von 07:00 – 22:00 Uhr
- Abbau: Donnerstag, 25. Juni 2026, von 14:00 – 22:00 Uhr; Freitag, 26. Juni 2026, von 07:00 – 16:00 Uhr.

Verlängerte Auf- und Abbauzeiten müssen von der Veranstalterin beziehungsweise m:con vorher per E-Mail genehmigt werden. Sollte der Abbau nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen sein, wird das zurückgebliebene Standmaterial zulasten des Ausstellers kostenpflichtig vernichtet. Um die Sicherheit der Gäste des HSK zu gewährleisten, ist ein Abbau vor Ende des HSK nicht möglich. Ein frühzeitiger Abbau wird mit Sanktionen von bis zu 2.500,- € zuzüglich Mehrwertsteuer belegt.

13. Standbetrieb

Während der Öffnungszeiten des HSK ist der Stand für Besucher zugänglich zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht. Die vorläufigen Öffnungszeiten sind wie folgt zu beachten:

- Dienstag, 23. Juni 2026, von 08:30 bis 18:30 Uhr
- Mittwoch, 24. Juni 2026, von 08:30 bis 18:30 Uhr
- Donnerstag, 25. Juni 2026, von 08:30 bis 13:30 Uhr.

Es ist zu beachten: Das Programm des HSK endet am Donnerstag, 25. Juni 2026, voraussichtlich um 13:30 Uhr.

14. Bauhöhen

Die maximale Aufbauhöhe liegt bei 2,5 Metern. Höhere Aufbauten sind in einigen Bereichen nach vorheriger Absprache möglich. Sie bedürfen aber in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin beziehungsweise m:con. Auf die weiteren Vorgaben in den Ausstellerinformationen wird hiermit verwiesen.

15. Standmaterial

Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein, ein entsprechendes Zertifikat ist der Bauaufsicht und der Veranstalterin beziehungsweise m:con

auf Verlangen vorzuweisen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Es gelten insoweit auch die technischen Richtlinien in den Ausstellereinformatoren und des Betreibers des Veranstaltungsorts (Messe Berlin). An Wänden, Säulen, Decken etc. dürfen Standwände, Plakate, Schilder oder Ähnliches nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für eventuelle Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle schuldhaft angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

16. Tragfähigkeit

Der Aussteller muss die maximal zulässige Bodenbelastung gemäß den baulichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts beachten. Die maximal zulässige Bodenbelastung des Veranstaltungsorts (hub27) beträgt 10 Kilonewton pro Quadratmeter.

17. Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden (zum Beispiel BGV, DIN). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Am Stand müssen ausreichend Feuerlöscher vorhanden sein. Während des Auf- und Abbaus sowie der Ausstellung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2,0 x 4,0 beziehungsweise 3,0 x 3,0 Millimeter aufweisen (sprinklertauglich!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro Quadratmeter geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Ausstellungsstände dürfen aus Brandsicherheitsgründen keine geschlossene Decke haben.

18. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, vor Beginn des HSK auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Veranstalterin beziehungsweise von m:con muss der Aussteller hierüber einen Nachweis erbringen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transports wird empfohlen. Der Aussteller haftet auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen schuldhaft entstandene Schäden.

19. Bild-/Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

19.1 Bild- und Tonaufnahmen beziehungsweise Übertragungen des Ausstellers sind frühzeitig anzumelden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin beziehungsweise von m:con.

19.2 Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist zu beantragen. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder der HSK gestört werden. Für die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften sowie Rechteinhabern ist der Aussteller verantwortlich.

19.3 Das Logo/die Marke des Ausstellers, das Layout des Stands und/oder die festangestellten und/oder freien Mitarbeiter des Ausstellers dürfen während der Durchführung des HSK im Rahmen von Foto- und/oder Filmaufnahmen im Rahmen des Veranstaltungs- und Standgeschehens aufgenommen und diese Aufnahmen dürfen durch

die Veranstalterin zwecks Dokumentation und Nachberichterstattung über den HSK sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung zukünftiger Kongresse genutzt werden. Die Mitarbeiter des Ausstellers werden über diese Aufnahmen im Rahmen des HSK mittels Aushängen und Hinweisen informiert. Eine Veröffentlichung der Aufnahmen kann in unterschiedlichen Medien (Webseite, Printmedien, Social Media) erfolgen. Es ist mithin möglich, dass die Mitarbeiter während des HSK für vorgenannte Zwecke gefilmt und/oder fotografiert werden. Zudem ist es möglich, dass der Name des Mitarbeiters auf den Aufnahmen zu sehen ist. Sollten der Aussteller oder ein Mitarbeiter des Ausstellers diese Nutzung der Daten nicht wünschen, so können diese der Veranstalterin beziehungsweise m:con dies vor Ort am Informationscounter oder vorab per E-Mail an elodie.klevenz@mcon-mannheim.de mitteilen. Der Aussteller ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Mitarbeiterdaten durch die Veranstalterin beziehungsweise m:con verantwortlich und hat hierfür eventuell erforderliche Erklärungen der Mitarbeiter einzuholen sowie diese über die Nutzung der Daten entsprechend dieser AGB zu informieren. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Aufnahmen kann der Aussteller von der Veranstalterin beziehungsweise m:con erfragen. Die Erklärungen und das Informationsblatt sind der Veranstalterin beziehungsweise m:con nach Aufforderung exemplarisch vorzulegen. Weitere Informationen zur Nutzung der Daten finden sich in der Datenschutzerklärung.

20. Haftung

20.1 Die Haftung der Veranstalterin, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin oder ihrer Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten beruhen, auf schuldhaft verursachte Personenschäden sowie auf Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das heißt einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Erfüllung sich ein Vertragspartner regelmäßig verlassen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist, außer für Personenschäden, die Haftung auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20.2 Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Personenschäden während des Auf- und Abbaus sowie während des HSK, soweit die Veranstalterin dies nicht entsprechend Ziffer 20.1 zu vertreten hat. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen, soweit die Veranstalterin dies nicht entsprechend Ziffer 20.1 zu vertreten hat.

20.3 Der Aussteller haftet im Fall schuldhaften Handelns für Schäden sowie Regressansprüche, die durch Nichteinhaltung der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen entstehen. Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entstehen. Dem Aussteller wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen. Des Weiteren haftet der Aussteller dafür, dass die Inhalte nach Ziffer 5.2 weder Rechte Dritter verletzen noch gegen Gesetze verstoßen. Der Aussteller stellt die Veranstalterin von Ansprüchen Dritter im Fall schuldhaften Handelns frei.

20.4 Behördliche Genehmigungen in Bezug auf den Stand und die Standbauten sind grundsätzlich vom Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme am HSK nicht genehmigt werden oder vor Beendigung des HSK ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber der Veranstalterin.

21. Sonstige Bestimmungen

Der Betreiber des Veranstaltungsorts (Messe Berlin) hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Es gelten die in den Ausstellerinformationen dargestellten Bestimmungen des Betreibers.

22. Catering

Der Betreiber des Veranstaltungsorts (Messe Berlin) hat für das Catering das Exklusivrecht während des HSK. Dieses Exklusivrecht wird durch die Capital Catering GmbH für den Betreiber ausgeübt. Alle Leistungen, die auf der Ausstellungsfläche angeboten oder vom firmeneigenen Personal genutzt werden, müssen bei der Capital Catering GmbH in Auftrag gegeben werden. Die Beauftragung einer externen Firma oder das eigene Mitbringen von Catering müssen bei der Veranstalterin beziehungsweise m:con sowie der Capital Catering GmbH angekündigt, von diesen genehmigt und durch das Abführen von Korkgeld an die Capital Catering GmbH kompensiert werden.

23. Werbung

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin beziehungsweise von m:con weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren oder Ähnlichem ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Ebenso sind das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen sowie das ungenehmigte Auslegen auf den Auslageflächen und in weiteren Bereichen des Veranstaltungsorts nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen von 500,- € zuzüglich Mehrwertsteuer belegt. Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

24. Höhere Gewalt und gesetzliche sowie behördliche Verbote

24.1 Die Veranstalterin ist infolge höherer Gewalt berechtigt, den HSK oder Teile des HSK vorübergehend oder auch dauerhaft nicht zur Verfügung zu stellen sowie den HSK oder Teile hiervon zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Höhere Gewalt liegt vor, wenn das schädigende Ereignis durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

24.2 Alternativ darf die Veranstalterin den HSK ganz oder teilweise als digitale Veranstaltung veranstalten, wobei die Veranstalterin beziehungsweise m:con den Aussteller hierüber so schnell wie möglich informieren werden. In diesem Fall erhält der Aussteller anstelle der Ausstellungsmöglichkeit in Präsenz die Möglichkeit, an einer digitalen Ausstellung teilzunehmen. Einzelheiten hierzu werden im konkreten Fall noch zwischen der Veranstalterin beziehungsweise m:con und dem Aussteller verhandelt und festgelegt. Sofern es zu keiner Einigung kommt, werden bereits gezahlte Beträge auf Ausstellungsleistungen für den HSK 2026 angerechnet oder nach Wahl des Ausstellers von der Veranstalterin an diesen zurückerstattet. Zur Klarstellung: Beträge für vertragsgemäß erbrachte (Teil-)Leistungen werden weder angerechnet noch erstattet.

24.3 Vorstehendes gilt auch, wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Verfügungen und Auflagen nicht durchgeführt werden darf (zum Beispiel Bombenentschärfungen).

25. Pandemieklausele

Dem Aussteller ist bekannt, dass der HSK aufgrund des Coronavirus und dessen Mutationen oder anderer Viren oder Bakterien möglicherweise nicht wie geplant stattfinden kann. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass der Kongress aufgrund pandemie- beziehungsweise epidemiebedingter gesetzlicher Vorgaben sowie behördlicher Auflagen und Verfügungen nicht oder nur als Digitalveranstaltung stattfinden darf. Im Fall derartiger gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Auflagen und/oder Verfügungen, aufgrund derer der HSK nicht als Präsenzveranstaltung oder nur mit weniger als 2.000 gleichzeitig Anwesenden stattfinden darf, ist die Veranstalterin berechtigt, den HSK (vollständig) als digitale Veranstaltung anzubieten. Ziffer 24.2 findet entsprechende Anwendung.

26. Datenschutz

Die Veranstalterin beziehungsweise m:con behandeln alle personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorgaben der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verantwortlicher für die Datenerhebung und -nutzung sind die Veranstalterin beziehungsweise m:con. Die Veranstalterin beziehungsweise m:con verarbeiten die Daten des Ausstellers zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die im Anmeldeformular mit * versehenen Felder sind Pflichtfelder. Ohne die Pflichtangaben können die Veranstalterin beziehungsweise m:con die Anmeldung des Ausstellers nicht annehmen. Alle anderen Angaben sind freiwillig. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die direkt in den HSK- beziehungsweise Veranstaltungsablauf involviert sind und wenn der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht (zum Beispiel Veranstalterin, Kongresszentrum, Zulieferer für die Fachausstellung/für Präsentationsleistungen). Weitere Informationen zur Nutzung der Daten des Ausstellers finden sich in der [Datenschutzerklärung](#). Sollte der Aussteller festangestellte und/oder freie Mitarbeiter am Stand einsetzen, so ist der Aussteller für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Mitarbeiterdaten durch die Veranstalterin verantwortlich und hat eventuell hierfür erforderliche Erklärungen der Mitarbeiter einzuholen sowie diese über die Nutzung der Daten entsprechend dieser AGB zu informieren. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Daten kann der Aussteller von der Veranstalterin beziehungsweise m:con erfragen. Die Erklärungen und das Informationsblatt sind der Veranstalterin beziehungsweise m:con nach Aufforderung exemplarisch vorzulegen.

27. Sonstige Vereinbarungen

Diese AGB stellen die vollständige Vereinbarung zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller über den Vertragsgegenstand dar und ersetzen eventuelle frühere Absprachen zwischen diesen darüber.

28. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, wird die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat, deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Aussteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin verfallen zwölf Monate nach Ende des HSK, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.